

Allgemeine Geschäftsbedingungen — RBK Automation GmbH

Fassung v4.0/2026

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Begriffsbestimmungen

Folgende Wörter und Begriffe sind Begriffsbestimmungen und Definitionen, die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, allen Vereinbarungen zwischen RBK und der Gegenpartei, allen Dokumenten und in allen Vertragsbeziehungen die folgende definierte Bedeutung haben, ausgenommen, wenn sich aus dem jeweiligen Zusammenhang offenkundig etwas Anderes ergibt:

Bedingungen	Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von RBK.
Dauervertrag	Ein Vertrag, aufgrund dessen sich ein dauerndes Rechtsverhältnis oder eine Verpflichtung ergibt, während eines bestimmten Zeitraums regelmäßig — oder jeweils, wenn eine Partei den entsprechenden Wunsch äußert — eine Leistung zu erbringen.
Dienstleistungen	Sämtliche (zusätzlichen) Dienstleistungen bzw. (technischen) Tätigkeiten im weitesten Sinne, gleichgültig welcher Art, die von RBK durchgeführt werden.
Gegenpartei	Die natürliche bzw. juristische Person bzw. die natürlichen bzw. juristischen Personen, der bzw. denen RBK ein Angebot macht bzw. die mit RBK einen Vertrag schließt bzw. schließen.
Geräte	Die Lieferung (physischer) Waren für Computer- bzw. ICT-Systeme im Rahmen eines Vertrags durch RBK, einschließlich der ggf. zu liefernden Software.
Jährliche Service- & Wartungsvergütung	Die für zwölf (12) Monate geschuldete Gesamtvergütung für Service und Wartung gemäß dem jeweiligen Service- und Wartungsvertrag (Einzelvertrag), einschließlich Software- und Hardware-Wartung sowie Basisvergütung.
Offerte/Angebote	Jedes Angebot von RBK zum Schließen eines Vertrags.
Partei (bzw. die Parteien)	RBK und die Gegenpartei bzw. jede für sich.
Produkte	Alle Sachen materieller Art, darunter auch Geräte, die von RBK zum Kauf angeboten werden bzw. verkauft und geliefert werden.
RBK	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht RBK Automation GmbH (Handelsregister-Nr. HRB 15364), mit satzungsmäßigem Sitz in Kleve, als Anwender der Bedingungen.
Schriftlich	Per Brief, Fax, E-Mail oder Zustellung durch den Gerichtsvollzieher.
Software	Durch RBK entwickelte oder zu entwickelnde Steuerungs- bzw. Applikationsprogramme, Methoden, Regeln und die zugehörige Dokumentation, die sich auf die gesteuerte Funktionsweise eines Computersystems richtet, die sie der Gegenpartei verkauft oder ihr zur Nutzung zur Verfügung stellt.
Vertrag	Jeder Vertrag zwischen den Parteien in Bezug auf den Kauf (bzw. Verkauf) und die Lieferung von Produkten durch RBK an die Gegenpartei bzw. die Erbringung von Dienstleistungen durch RBK an die Gegenpartei.

§ 2 Anwendungsbereich

- 2.1. Diese Bedingungen finden auf sämtliche Angebote und Verträge Anwendung.
- 2.2. Diese Bedingungen bestehen aus zwei Teilen. In Teil A stehen die allgemeinen Bestimmungen, die auf alle Angebote und Verträge Anwendung finden. Teil B findet nur Anwendung auf Dienstleistungen und die Lieferung von Produkten, die sich im weitesten Sinne auf den IT-Bereich beziehen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Teil A und Teil B haben die besonderen Bestimmungen in Teil B Vorrang.
- 2.3. Sind die Bedingungen mit irgendeinem Vertrag zwischen RBK und der Gegenpartei einbezogen worden, finden diese automatisch — also ohne dass dies zwischen den betreffenden Parteien noch gesondert vereinbart zu werden braucht — Anwendung auf jeden danach geschlossenen Vertrag, ausgenommen, wenn im betreffenden Vertrag zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wird.
- 2.4. Die Anwendung allgemeiner oder besonderer Bedingungen der Gegenpartei auf irgendeinen Vertrag wird von RBK ausdrücklich abgelehnt, ausgenommen, wenn und nachdem RBK ausdrücklich in Textform akzeptiert, dass

die genannten Bedingungen auf einen Vertrag Anwendung finden. Eine derartige Annahme der Anwendbarkeit von Bedingungen der Gegenpartei auf einen Vertrag bedeutet in keinem Fall, dass die Bedingungen auch stillschweigend auf irgendeinen danach geschlossenen Vertrag Anwendung finden.

- 2.5. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen der Bedingungen ungültig oder unwirksam sind, bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Bedingungen auf den Vertrag weiterhin unberührt. Die Parteien ersetzen eine für ungültig erklärte oder unwirksame Bestimmung in gegenseitiger Rücksprache durch eine Bestimmung, die rechtsgültig bzw. wirksam ist und dem Sinn und Zweck der für ungültig erklärten bzw. unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 2.6. Soweit ein Vertrag von einer oder mehreren Bestimmungen der Bedingungen abweicht, haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang. Die übrigen Bestimmungen der Bedingungen finden in diesem Fall auf den Vertrag weiterhin unvermindert Anwendung.

§ 3 Angebote

- 3.1. Ein Angebot ist stets befristet und nur während der im Angebot genannten Frist gültig. Nimmt das Angebot keine Annahmefrist, erlischt das Angebot in jedem Fall fünf (5) Tage nach dem im Angebot genannten Datum.
- 3.2. Erteilt die Gegenpartei RBK im Hinblick auf das Unterbreiten eines Angebots Angaben, Pläne und dergleichen, darf RBK davon ausgehen, dass diese korrekt sind, und diese als Grundlage für ihr Angebot gebrauchen. Die Gegenpartei stellt RBK von jedem Anspruch von Drittpersonen in Bezug auf die Nutzung der von oder im Auftrag der Gegenpartei erteilten Pläne und dergleichen auf erstes Anfordern frei.

§ 4 Zustandekommen von Verträgen

- 4.1. Unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen kommt ein Vertrag lediglich in folgenden Fällen zustande:
 - (a) durch die Annahme eines Angebots durch die Gegenpartei;
 - (b) durch eine Auftragsbestätigung eines von der Gegenpartei (mündlich oder in Textform) erteilten Auftrags, der nicht auf der Grundlage eines Angebots erteilt wurde;
 - (c) dadurch, dass RBK einen Auftrag der Gegenpartei faktisch durchführt.
- 4.2. Der Vertrag tritt an die Stelle aller früheren Vorschläge, Korrespondenzen, Vereinbarungen oder anderer Kommunikation zwischen den Parteien, die vor dem Vertragsschluss erfolgt sind, soweit diese den gleichen Leistungsgegenstand regeln, und ersetzt diese, gleichgültig, wie sehr diese vom Vertrag abweichen oder diesem widersprechen.
- 4.3. Änderungen bzw. Ergänzungen in Bezug auf den Vertrag gelten ausschließlich nach der entsprechenden schriftlichen Annahme durch RBK. RBK ist nie verpflichtet, Änderungen bzw. Ergänzungen eines Vertrags zu akzeptieren, und ist berechtigt, zu verlangen, dass entsprechend ein gesonderter Vertrag geschlossen wird. RBK ist berechtigt, der Gegenpartei etwaige Kosten in Bezug auf die Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrags zu fakturieren.
- 4.4. Zusicherungen von Angestellten oder Vertretern von RBK und Vereinbarungen mit ihnen sind (außer bei vertretungsberechtigten Personen, bspw. Mitgliedern der Geschäftsleitung und Bevollmächtigten oder ausdrücklich im Einzelvertrag als vertretungsberechtigt bezeichneten Menschen) für RBK der Gegenpartei gegenüber nur verbindlich, falls und soweit RBK diese Zusicherungen bzw. Vereinbarungen der Gegenpartei schriftlich bekräftigt oder bestätigt hat.

§ 5 Preise und Zahlung

- 5.1. In einem Angebot oder Vertrag genannte Preise verstehen sich in Euro und — ausgenommen, wenn ausdrücklich etwas anderes angegeben ist — zuzüglich Verpackungs-, Transport-, Montage-, Installations- und Lieferkosten (im weitesten Sinn) und außerdem zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bzw. anderer, behördlich vorgeschriebener Abgaben, gleichgültig, welcher Art, ausgenommen, wenn RBK ausdrücklich schriftlich etwas Anderes angegeben hat.
- 5.2. Preise, die nicht in einem ausschließlich an die Gegenpartei gerichteten Angebot bekannt gemacht wurden, sind für RBK nicht verbindlich. Von in einem Angebot bekannt gemachten Preisen und Tarifen, die an eine Gegenpartei gerichtet sind, können Drittpersonen keine Rechte herleiten.
- 5.3. Erteilt die Gegenpartei RBK einen Auftrag, ohne dass dabei ausdrücklich ein Preis vereinbart wurde, wird dieser — ungeachtet der vorher stattgefundenen Angebote oder vorher vereinbarten Preise — nach der im Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrags geltenden Preisliste ausgeführt.

- 5.4. Werden nach Vertragsschluss Umstände erkennbar, die die Zahlungsfähigkeit der Gegenpartei ernstlich in Frage stellen, oder befindet sich die Gegenpartei mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist RBK berechtigt, für noch ausstehende Leistungen eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen. Solange die Gegenpartei eine berechtigt verlangte Sicherheit oder Vorauszahlung nicht erbringt, ist RBK berechtigt, die Erfüllung ihrer Leistungspflichten insoweit zurückzustellen. § 321 BGB bleibt unberührt.
- 5.5. Die Zahlung hat innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen.
- 5.6. Die Zahlung erfolgt ohne Verrechnung auf ein von RBK bezeichnetes Bank- oder Girokonto. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem angegebenen Konto.
- 5.7. Ist die Gegenpartei in Verzug, sind ab Beginn des Verzuges auf den Betrag der betreffenden Rechnung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Absatz 1 Satz 2 BGB) zu bezahlen. RBK hat Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro (§ 288 Absatz 5 Satz 1 BGB). Ferner hat die Gegenpartei in diesem Fall sämtliche außergerichtlichen Eintreibungskosten zu übernehmen.
- 5.8. Von der Gegenpartei getätigte Zahlungen beziehen sich auf die Begleichung fälliger Kosten, Zinsen und anschließend der fälligen Rechnungen, die am längsten offen stehen, auch wenn die Gegenpartei mitteilt, dass sich die Begleichung auf eine andere Rechnung bezieht.
- 5.9. Die Gegenpartei hat nicht das Recht, ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber RBK aufzuschieben bzw. mit Zahlungsverpflichtungen von RBK der Gegenpartei gegenüber aufzurechnen, es sei denn, dass diese Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.10. RBK ist berechtigt, sämtliche Forderungen der Gegenpartei gegenüber mit jeder Verbindlichkeit zu verrechnen, die RBK der Gegenpartei gegenüber bzw. den mit der Gegenpartei verbundenen (juristischen) Personen gegenüber haben könnte.
- 5.11. Sämtliche Forderungen von RBK der Gegenpartei gegenüber werden in folgenden Fällen sofort fällig:
- (a) falls RBK nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die zur begründeten Befürchtung Anlass geben, die Gegenpartei werde ihre Verpflichtungen nicht erfüllen;
 - (b) falls RBK und die Gegenpartei vereinbart haben, dass von der Gegenpartei Sicherheiten für die Erfüllung im Sinne von Artikel 5.4 zu leisten sind und diese Sicherheiten ausbleiben bzw. nicht ausreichend sind;
 - (c) über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird;
 - (d) die Gegenpartei ihre Auflösung oder Liquidation beschließt oder beantragt;
 - (e) die Gegenpartei einen Antrag auf Stundung, Zahlungsaufschub oder vergleichbare Schuldenregelung stellt; oder
 - (f) die Gegenpartei eine natürliche Person ist und ein außergerichtliches oder gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren, ein Verbraucherinsolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Restschuldbefreiung beantragt oder ein solches Verfahren auf sie Anwendung findet.
- 5.12. Sofern im Einzelvertrag vereinbart, ist RBK berechtigt, den Vertrag in verschiedenen Phasen zu erfüllen und die derart gesondert durchgeführten Tätigkeiten gesondert zu fakturieren.
- 5.13. Unbeschadet ihrer übrigen Aussetzungsrechte ist RBK zur Aussetzung der Tätigkeiten berechtigt, die zu einer folgenden Phase gehören, bis die Gegenpartei die Ergebnisse der vorausgehenden Phase schriftlich genehmigt hat.

§ 6 Preisänderung

- 6.1. RBK ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung erstmals vier (4) Monate nach Vertragsschluss und danach höchstens einmal innerhalb von zwölf (12) Monaten anzupassen, soweit und solange sich die für die Leistungserbringung von RBK maßgeblichen Kosten nach Vertragsschluss verändern. Maßgebliche Kostenfaktoren sind insbesondere Personalkosten, Kosten für Software, Lizenzen und sonstige Drittleistungen, Material- und Infrastrukturkosten sowie Kosten der Datenverarbeitung und IT-Sicherheit. Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, soweit die Erhöhung dieser Kostenfaktoren zu einer Erhöhung der Gesamtkosten von RBK für die vertragsgegenständlichen Leistungen führt und die Anpassung dem Anteil der jeweiligen Kostensteigerung an den Gesamtkosten entspricht. Kostensenkungen sind nach denselben Maßstäben und in gleichem Umfang bei der Preisbildung zu berücksichtigen. RBK wird die Preisanpassung der Gegenpartei mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung enthält die Gründe der Anpassung, die betroffenen Kostenfaktoren, deren Entwicklung sowie den Umfang der daraus folgenden Preisänderung.

- 6.2. Beträgt die von RBK gewünschte Preiserhöhung im Sinne von Artikel 6.1 in Bezug auf den ursprünglichen Preis jedoch mehr als fünf Prozent (5 %), ist die Gegenpartei während eines Zeitraums von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung berechtigt, den Vertrag in Bezug auf zukünftige Verpflichtungen in Textform zu kündigen.

§ 7 Übergabe- bzw. Lieferfrist

- 7.1. Die von RBK im Rahmen eines Vertrags angegebene Übergabe- bzw. Lieferfrist ist eine ungefähre Angabe und gilt nicht als Fixtermin, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich eine verbindliche Frist oder einen Fixtermin vereinbart; eine solche Vereinbarung geht diesen Bedingungen vor. Bei schuldhafter Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Frist haftet RBK nach den gesetzlichen Bestimmungen; die gesetzliche Haftung wegen Verzugs wird nicht ausgeschlossen.
- 7.2. Die von RBK angegebene Übergabe- bzw. Lieferfrist beginnt zu laufen, wenn über sämtliche (technischen) Einzelheiten eine Einigung erreicht ist, alle erforderlichen Angaben und dergleichen sich im Besitz von RBK befinden und sämtliche erforderlichen Bedingungen für die Durchführung des Vertrags durch die Gegenpartei erfüllt wurden.
- 7.3. Bei der Feststellung der Übergabe- bzw. Lieferfrist geht RBK davon aus, dass sie den Auftrag unter den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Umständen ausführen kann.
- 7.4. Verändern sich Umstände, die für die Erbringung der Leistungen von RBK wesentlich sind und außerhalb des Verantwortungsbereichs von RBK liegen, gegenüber dem, was RBK im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt war, kann RBK die Übergabe- bzw. Lieferfrist um die entsprechende Zeit verlängern, die erforderlich ist, um den Vertrag unter den geänderten Umständen zu erfüllen. Können die Tätigkeiten infolgedessen nicht in die Planung von RBK aufgenommen werden, werden diese durchgeführt bzw. fertiggestellt, sobald die Planung von RBK dies zulässt.
- 7.5. Sofern die Tätigkeit von RBK wegen einer Pflichtverletzung der Gegenpartei ausgesetzt werden muss, insbesondere weil Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder fehlerhaft erbracht wurden, wird die Übergabe- bzw. Lieferfrist um die Dauer der Aussetzung verlängert. Können die Tätigkeiten anschließend wegen anderer Verpflichtungen von RBK nicht unmittelbar wieder aufgenommen werden, werden diese durchgeführt, fortgesetzt bzw. fertiggestellt, sobald die Planung von RBK dies zulässt.
- 7.6. RBK befindet sich nach Überschreitung einer (schriftlich) vereinbarten Endlieferfrist bzw. aufgrund der gemäß Artikel 7.4 oder Artikel 7.5 verlängerten Frist betreffend die Produkte und die Erbringung von Dienstleistungen nur dann in Verzug, falls sie von der Gegenpartei eine schriftliche Mahnung erhalten hat, in der ihr eine Frist von einem (1) Monat erteilt wird, um zu liefern, und die entsprechende Erfüllung auch innerhalb dieser Frist ausbleibt.
- 7.7. Bei einer Überschreitung dieser letztgenannten Frist hat die Gegenpartei das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, falls die Pflichtverletzung den Rücktritt auch tatsächlich rechtfertigt.

§ 8 Art der Lieferung / Erbringung von Dienstleistungen

- 8.1. Die Gefahr bezüglich der an die Gegenpartei zu liefernden Produkte geht ab dem Lager von RBK bzw. dem Lager einer von RBK eingesetzten Drittperson („Standort des Werks“ (EXW — ex works), wie dies in der neuesten Fassung der ICC INCOTERMS steht) auf die Gegenpartei über, vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender vertraglicher Vereinbarungen. Sämtliche Produkte werden jederzeit auf Gefahr der Gegenpartei transportiert. Produkte werden von oder im Auftrag von RBK unversichert transportiert, ausgenommen, wenn die Gegenpartei RBK rechtzeitig darum ersucht, die Produkte für Rechnung der Gegenpartei zu versichern (bzw. wenn im Vertrag etwas anderes vereinbart wurde).
- 8.2. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien hat die Gegenpartei die Aus- und Einfuhrzölle, Abfertigungsgebühren, Steuern und etwaige andere im Zusammenhang mit dem Transport und der Lieferung der Produkte durch RBK anfallenden behördlichen Gebühren, gleichgültig welcher Art, zu übernehmen.
- 8.3. Fehlen Produkte bei der Ablieferung, hat die Gegenpartei RBK dies innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich zu melden. Bei einer Meldung nach Ablauf dieser Frist werden die fehlenden Produkte der Gegenpartei weder gutgeschrieben noch werden die Produkte der Gegenpartei kostenlos nachträglich abgeliefert.
- 8.4. RBK hat ihre Lieferungspflicht erfüllt, indem sie die Produkte der Gegenpartei im vereinbarten Zeitpunkt in ihrem Lager bzw. im Lager einer von RBK eingesetzten Drittperson zur Verfügung stellt. Der von oder im Auftrag der Gegenpartei unterzeichnete Lieferschein bzw. die zugehörigen Anlagen des Beförderers liefern den

vollständigen Nachweis der Lieferung, dass RBK die im Lieferschein bzw. in den zugehörigen Anlagen genannten Produkte geliefert hat.

- 8.5. Die Bereitstellung zur Lieferung der bestellten Produkte durch RBK an die Gegenpartei wird der Lieferung dieser Produkte gleichgestellt. Weigert sich die Gegenpartei, die zur Lieferung bereitgestellten Produkte entgegenzunehmen, lagert RBK die betreffenden Produkte während fünfzehn (15) Werktagen nach dem Datum des Angebots an einem von ihr bestimmten Standort. Nach Ablauf dieser Frist ist RBK nicht länger verpflichtet, die von der Gegenpartei bestellten Produkte für die Gegenpartei zur Verfügung zu halten, und ist sie berechtigt, die Produkte einer Drittperson zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen. Die Gegenpartei ist dennoch weiterhin verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, indem sie die betreffenden Produkte auf erstes Ersuchen von RBK zum vereinbarten Preis abnimmt, während die Gegenpartei auch verpflichtet ist, den Schaden von RBK zu erstatten, der sich aus der vorherigen Weigerung der Gegenpartei ergibt, die betreffenden Produkte entgegenzunehmen, wobei darunter die Lager- und Transportkosten eingeschlossen sind.
- 8.6. RBK ist berechtigt, den Vertrag von Drittpersonen erfüllen zu lassen bzw. für die Lieferung bestimmter Produkte oder die Erbringung bestimmter Dienstleistungen Drittpersonen einzusetzen.
- 8.7. Die Gegenpartei stellt sicher, dass RBK ihre Tätigkeiten ungestört und im vereinbarten Zeitpunkt durchführen kann und dass ihr die zur Durchführung ihrer Tätigkeiten erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wie z. B.
 - (a) Gas, Wasser und Elektrizität;
 - (b) Heizung;
 - (c) abschließbare trockene Lagerräumlichkeiten; und
 - (d) die aufgrund der deutschen Arbeitsschutzgesetzgebung und -vorschriften vorgeschriebenen Einrichtungen.
- 8.8. Die Gegenpartei trägt die Gefahr im Zusammenhang mit Verlust, Diebstahl, Verbrennung und Beschädigung von Sachen von RBK, der Gegenpartei und Drittpersonen und ist für den entsprechenden Schaden haftbar, wie z. B. für Geräte, für das Werk bestimmte Materialien oder für das Werk verwendete Geräte, die sich am Ort, wo die Tätigkeiten durchgeführt werden, oder an einem anderen vereinbarten Ort befinden.
- 8.9. Die Gegenpartei ist verpflichtet, sich gegen die in Artikel 8.8 genannten Risiken entsprechend zu versichern. Die Gegenpartei hat ferner die Versicherung des Arbeitsrisikos der zu verwendenden Geräte sicherzustellen. Die Gegenpartei hat RBK auf erstes Ersuchen eine Kopie der betreffenden Versicherung (bzw. Versicherungen) und einen Beleg für die Zahlung der Prämie zu senden. Tritt ein Schaden ein, ist die Gegenpartei verpflichtet, dies ihrer Versicherungsgesellschaft zur weiteren Behandlung und Abwicklung unverzüglich zu melden.
- 8.10. Erfüllt die Gegenpartei ihre in den vorherigen Absätzen dieses Artikels umschriebenen Verpflichtungen nicht und entsteht dadurch eine Verzögerung in der Durchführung der Tätigkeiten, werden die Tätigkeiten erst durchgeführt, wenn die Gegenpartei nachträglich alle ihre Verpflichtungen erfüllt und die Planung von RBK bzw. der von ihr eingesetzten Drittpersonen dies zulässt. Die Gegenpartei ist für sämtliche, sich für RBK aus der Verzögerung ergebenden Mehrkosten bzw. sämtlichen entsprechenden Schaden haftbar.

§ 9 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- 9.1. Sämtliche abgelieferten Produkte bleiben ausschließliches Eigentum von RBK bis zum Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber sämtliche Verpflichtungen erfüllt hat, die sich aus einem Vertrag (bzw. Verträgen) ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, wobei darunter Ansprüche in Bezug auf Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten eingeschlossen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Gegenpartei verpflichtet, die von RBK gelieferten Produkte getrennt von anderen Sachen und deutlich als Eigentum von RBK gekennzeichnet zu lagern und entsprechend dauerhaft zu versichern.
- 9.2. Solange die gelieferten Produkte unter Eigentumsvorbehalt stehen, darf die Gegenpartei diese außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit weder belasten noch veräußern.
- 9.3. Nachdem sich RBK auf ihren Eigentumsvorbehalt berufen hat, darf sie die gelieferten Produkte zurückholen. Die Gegenpartei gestattet es RBK, den Ort zu betreten, wo sich die Produkte befinden. Kann sich RBK nicht auf ihren Eigentumsvorbehalt berufen, weil die gelieferten Produkte vermischt, verarbeitet oder verbunden wurden, ist die Gegenpartei verpflichtet, RBK die neu gebildeten Sachen zu verpfänden.

§ 10 Beanstandungen und Abnahme

- 10.1. Die Gegenpartei führt in Bezug auf die gelieferten Produkte und erbrachten Dienstleistungen nach der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch RBK in jedem Fall innerhalb einer angemessenen Frist (und zwar nicht

länger als 8 Tage nach der Lieferung bzw. Abnahme) eine Abnahmeprüfung durch. Meldet die Gegenpartei nicht innerhalb der genannten angemessenen Frist nach der Lieferung bzw. Abnahme Mängel schriftlich oder elektronisch in Textform an RBK, erlischt ihr Recht, sich auf einen Mangel in Bezug auf die Leistung von RBK zu berufen, der bei ordnungsgemäßer und nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlicher Prüfung erkennbar gewesen wäre.

- 10.2. Andere, bei der Lieferung (bzw. Abnahme) nicht sichtbare Mängel an gelieferten Produkten bzw. erbrachten Dienstleistungen sind RBK innerhalb von acht (8) Tagen nach deren Entdeckung bzw. nachdem sie vernünftigerweise zu entdecken waren, schriftlich und begründet zu melden; im Unterlassungsfall erlischt das Recht, sich auf die Untauglichkeit der von RBK erbrachten Leistung zu berufen.
- 10.3. Sollten sich die Parteien nicht zur Frage einigen können, ob es sich um einen Mangel handelt, wird ein unabhängiger Sachverständiger eingesetzt. Der Sachverständige wird in Rücksprache mit der Gegenpartei von RBK bestimmt. Die entsprechenden Kosten hat die unterlegene Partei zu übernehmen, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen. Die Feststellungen eines gemeinsam ausgewählten und beauftragten Sachverständigen sind für beide Parteien verbindlich.
- 10.4. Beanstandungen irgendwelcher Art in Bezug auf die Erfüllung eines Vertrags durch RBK sind RBK schriftlich oder elektronisch in Textform mitzuteilen. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht der Gegenpartei nur zu, soweit ihr Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Im Übrigen berechtigen Beanstandungen die Gegenpartei nicht, ihre Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.
- 10.5. Solange sich die Gegenpartei mit einer fälligen und nicht unerheblichen Verpflichtung gegenüber RBK — sei sie finanzieller oder anderer Art — in Verzug befindet, ist RBK berechtigt, die Bearbeitung der von der Gegenpartei geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Beanstandungen sowie Gewährleistungs- und Mängelansprüche) in einem der ausstehenden Verpflichtung angemessenen Umfang zurückzustellen. § 320 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.
- 10.6. Eine Forderung in Bezug auf ein von RBK geliefertes Produkt bzw. eine erbrachte Dienstleistung kann keinen Einfluss auf früher gelieferte oder noch zu liefernde Produkte bzw. auf früher erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen haben, auch nicht, wenn diese Produkte bzw. Leistungen für die Erfüllung desselben Vertrags geliefert bzw. erbracht wurden oder werden.

§ 11 Ausschlussfristen

- 11.1. Ansprüche und andere Befugnisse der Gegenpartei — gleichgültig, aus welchem Grund — im Zusammenhang mit gelieferten Produkten bzw. erbrachten Dienstleistungen RBK gegenüber verjähren — ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 10.1 und Artikel 10.2 in jedem Fall — nach Ablauf von zwölf (12) Monaten nach dem Datum, an dem der Gegenpartei diese Rechte und Befugnisse bekannt wurden bzw. ihr das Bestehen dieser Rechte und Befugnisse vernünftigerweise bekannt sein konnte, jedoch aus diesem Grund vor Ablauf dieser Frist kein Anspruch bei RBK schriftlich oder elektronisch erhoben wurde.
- 11.2. Falls die Gegenpartei innerhalb der in Artikel 11.1 genannten Frist bei RBK einen im Zusammenhang mit den von ihr gelieferten Produkten bzw. erbrachten Dienstleistungen stehenden Schadensersatzanspruch geltend macht, verjährt — ohne die Möglichkeit der Unterbrechung — jegliche entsprechende Forderung der Gegenpartei ebenfalls, falls diese Forderung gegen RBK nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Monaten nach dem Eingang der betreffenden schriftlichen Schadenersatzforderung aufgrund von Artikel 20 der Bedingungen vor dem zuständigen Gericht anhängig gemacht wurde.

§ 12 Rücktritt

- 12.1. Wenn und soweit die Gegenpartei, ohne hierzu nach dem Vertrag berechtigt zu sein, diesen kündigt oder vor dem vereinbarten Termin oder der Erledigung des Auftrages beendet und diese Kündigung bzw. Beendigung von RBK akzeptiert ist, hat RBK das Recht — neben der Vergütung für den Zeitraum bis zur tatsächlichen Beendigung — 20 % (zwanzig Prozent) der vereinbarten Vergütung für die restliche Laufzeit (des nicht erledigten Teiles) der Gegenpartei in Rechnung zu stellen. Dies gilt unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz des aus der vorzeitigen Beendigung entstandenen Schadens. Diese Kosten werden sodann innerhalb von 14 Tagen von der Gegenpartei an RBK gezahlt.
- 12.2. RBK hat das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass RBK in diesem Rahmen der Gegenpartei gegenüber zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet ist, falls:
 - (i) RBK die Gegenpartei in Verzug gesetzt und eine Frist von (mindestens) fünf (5) Tagen gewährt hat, wenn:

- (a) die Gegenpartei eine der Verpflichtungen aufgrund des Vertrags nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt;
 - (ii) in allen anderen Fällen, ohne dass eine Verpflichtung zur Inverzugsetzung seitens RBK besteht, darunter:
 - (b) falls der Gegenpartei Zahlungsaufschub gewährt worden ist oder sie einen entsprechenden Antrag eingereicht hat;
 - (c) falls die Gegenpartei für insolvent erklärt wurde oder ein Insolvenzantrag gegen die oder von der Gegenpartei eingereicht wird;
 - (d) falls auf die Gegenpartei — wenn es eine natürliche Person betrifft — ein außergerichtliches oder gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren, ein Verbraucherinsolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Restschuldbefreiung beantragt oder ein solches Verfahren auf sie Anwendung findet;
 - (e) falls von einer Drittperson eine Forderungs- oder Vollstreckungspfändung zulasten der Gegenpartei bestellt wird;
 - (f) falls die Gegenpartei eine juristische Person ist und die juristische Person aufgelöst wird bzw. — falls die Gegenpartei eine natürliche Person ist — die Gegenpartei stirbt oder nicht mehr fähig ist, ihr Unternehmen zu betreiben;
 - (g) weitere Umstände eintreten, die Eintreibungsmöglichkeiten von RBK gefährden.
- 12.3. Findet ein Rücktritt vom Vertrag aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe statt, hat RBK Anspruch auf Erstattung des ihr entstehenden Vermögensschadens durch die Gegenpartei.

§ 13 Dauerverträge

- 13.1. Zwischen den Parteien geschlossene Dauerverträge werden unbefristet geschlossen, vorbehaltlich Vereinbarungen im betreffenden Dauervertrag.
- 13.2. Wird ein unbefristeter Dauervertrag geschlossen, ist eine Kündigung lediglich mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten möglich. Befristete Dauerverträge werden nach Ablauf dieser Frist automatisch um die Dauer eines (1) Jahres verlängert, ausgenommen, wenn eine Partei den Dauervertrag mindestens drei (3) Monate vor Ablauf des Vertrags schriftlich oder in Textform gekündigt hat.
- 13.3. Bei Kündigung durch die Gegenpartei ist RBK berechtigt, getätigte Ausgaben bis zum Zeitpunkt, an dem der Dauervertrag endet, in Rechnung zu stellen.

§ 14 Haftung und Entschädigung

- 14.1. RBK haftet unbeschränkt bei Schäden aufgrund Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, für gegebene Garantien sowie für Rechts- und Sachmängel (Gewährleistung).
- 14.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet RBK nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Haftung ist dabei je Schadensfall sowie insgesamt je Kalenderjahr wie folgt begrenzt: (a) für Ansprüche aus einem Service- und Wartungsvertrag (Dauervertrag) auf den niedrigeren Betrag aus dem 1,5-fachen der jährlichen Service- und Wartungsvergütung und EUR 250.000; (b) für alle übrigen Ansprüche auf EUR 250.000. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Gegenpartei regelmäßig vertrauen darf. Erkennt eine Partei, dass im Rahmen der Durchführung des Vertrages höhere Risiken bestehen, die durch die vorstehenden Beträge nicht abgedeckt werden, wird sie die andere Partei darauf hinweisen; die Parteien verhandeln sodann über eine angemessene Absicherung.
- 14.3. Bei durch einfache Fahrlässigkeit ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursachten Schäden ist die Haftung ausgeschlossen.
- 14.4. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht vorhersehbar und nicht vertragstypisch sind.
- 14.5. Die Wiederherstellung beschädigter oder verloren gegangener Daten schuldet RBK nur insoweit, als die Daten nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Technik entsprechenden Datensicherung des Auftraggebers wiederhergestellt werden können.
- 14.6. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von RBK.

§ 15 Höhere Gewalt

- 15.1. Unter höherer Gewalt wird ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis verstanden, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von RBK in Kauf zu nehmen war. Eine Pflichtverletzung ist von RBK nicht zu vertreten, wenn sie durch höhere Gewalt verursacht ist.
- 15.2. Unter höherer Gewalt im Sinne von Artikel 15.1 wird in jedem Fall insbesondere eine Pflichtverletzung aufgrund folgender Tatsachen verstanden:
- (a) Insolvenz bzw. ernste Störungen des Produktionsverfahrens bei Zulieferern von RBK, darunter Versorgungsbetrieben;
 - (b) die Nichtlieferung erforderlicher Materialien durch Drittpersonen trotz rechtzeitigem Deckungskauf;
 - (c) Arbeitsniederlegung, Streik;
 - (d) übermäßiger Krankheitsausfall des Personals von RBK, insbesondere im Rahmen einer Pandemie;
 - (e) Feuer;
 - (f) besondere Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen (z. B. Überschwemmungen);
 - (g) behördliche Maßnahmen (sowohl national als auch auf europäischer Ebene), darunter Ein- und Ausfuhrverbote und Ein- und Ausfuhrbeschränkungen;
 - (h) Krieg, Mobilisierung, Unruhen, Aufstand, Belagerungszustand;
 - (i) Sabotage.
- 15.3. Im Fall von höherer Gewalt hat RBK die Wahl, entweder die Erfüllung des Vertrags auszusetzen, bis die Einwirkung der höheren Gewalt nicht mehr besteht, oder vom Vertrag, je nachdem, ob zuerst eine Aussetzung gewählt wurde, ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Gegenpartei hat in beiden Fällen kein Recht auf irgendeine Entschädigung. Dauert der Zeitraum, in dem die höhere Gewalt eine Erfüllung der Verpflichtungen seitens RBK unmöglich macht, länger als dreißig (30) Tage an, ist auch die Gegenpartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass auch in diesem Fall eine Verpflichtung zur gegenseitigen Entschädigung besteht.
- 15.4. Sollte RBK beim Eintritt der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt haben oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen können, ist sie berechtigt, die bereits gelieferten Dienstleistungen gesondert in Rechnung zu stellen, und ist die Gegenpartei verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, wie wenn es einen gesonderten Vertrag beträfe. Soweit RBK aufgrund höherer Gewalt von ihren Verpflichtungen befreit ist, entfällt auch die Pflicht der Gegenpartei auf die Zahlung der Vergütung.

§ 16 Geheimhaltung

- 16.1. Beide Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen dieses Vertrags voneinander oder aus anderen Quellen erfahren haben. Information gilt als vertraulich, wenn dies von einer Partei mitgeteilt wurde oder wenn sich dies aus dem Wesen der Information ergibt.
- 16.2. Sollte RBK aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen Entscheidung verpflichtet sein, vertrauliche Information auch an vom Gesetz oder dem zuständigen Gericht bezeichnete Drittpersonen zu erteilen, und sollte sich RBK in diesem Rahmen nicht auf ein gesetzliches bzw. vom zuständigen Gericht anerkanntes oder erlaubtes Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, ist RBK nicht zu einer Entschädigung verpflichtet und ist die Gegenpartei nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 16.3. Von der Geheimhaltungspflicht sind solche Informationen ausgenommen, die allgemein bekannt sind oder der offenlegenden Partei ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht von dritter Seite mitgeteilt wurden.

§ 17 Geistiges Eigentum

- 17.1. Alle (geistigen und gewerblichen) Eigentumsrechte, darunter insbesondere Urheberrechte und Datenbankrechte betreffend sämtliche Produkte bzw. (die Ergebnisse von) Dienstleistungen, darunter insbesondere Manuskripte, Modelle, Pläne, Entwürfe, Dokumentation, fotografische Aufnahmen, Informationsträger, Geräte und Software (im Objekt- und Quellcode), Daten und Datenbestände, Schablonen und Matrizen, die Gegenstand der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zwischen RBK und der Gegenpartei sind, sich daraus ergeben oder dabei verwendet werden, gehören RBK. Gehören die oben genannten Rechte nicht RBK, ist die Gegenpartei verpflichtet, jegliche Mitwirkung an der Übertragung des entsprechenden Rechts an RBK auf dessen erstes Ersuchen zu gewähren.

- 17.2. Die Rechte auf die in Artikel 17.1 genannten Daten bleiben Eigentum von RBK, ungeachtet dessen, ob der Gegenpartei für die entsprechende Erstellung Kosten in Rechnung gestellt wurden. Diese Daten dürfen ohne schriftliche Genehmigung von RBK von der Gegenpartei weder kopiert, verwendet noch Drittpersonen gezeigt werden.

§ 18 Personal

- 18.1. Solange irgendein Vertrag erfüllt wird bzw. noch kein Jahr nach dessen Erfüllung bzw. Vollendung verstrichen ist, ist es jeder Partei und jeder damit eng verbundenen Partei verboten, irgendeiner Person, die bei der anderen Partei angestellt war, ein Arbeitsverhältnis oder anderweitiges Vertragsverhältnis anzubieten.
- 18.2. Falls das an der Erfüllung irgendeines Vertrags beteiligte Personal von RBK während der Laufzeit dieses Vertrags bzw. innerhalb eines Jahres nach dessen Beendigung ohne Vermittlung bzw. Genehmigung von RBK bei der Gegenpartei oder für diese weiterhin Tätigkeiten durchführt oder durchführen wird, hat die Gegenpartei — unbeschadet des Rechts von RBK auf Entschädigung — RBK pro Arbeitskraft einen Betrag von 50.000,- € als Vertragsstrafe zu bezahlen.

§ 19 Freistellung

Die Gegenpartei garantiert, dass sie alle sie treffenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung sowie zum Schutz der Privatsphäre allzeit vollständig erfüllt hat. Die Gegenpartei stellt RBK von allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz und Ansprüchen wegen eventueller Verletzung vorgenannter Vorschriften durch die Gegenpartei frei.

§ 20 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 20.1. Auf alle von RBK geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht für alle Vertragsparteien Anwendung.
- 20.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Kleve, Niederrhein.

§ 21 Konfliktmanagement und Mediation

- 21.1. Bei Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit einem diesen AGB unterliegenden Vertrag einschließlich eventueller Vertragserweiterungen oder -ergänzungen werden die Parteien zunächst versuchen, durch Verhandlungen zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.
- 21.2. Gelingt eine einvernehmliche Lösung nicht, werden die Parteien — soweit sie kein anderes außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren vereinbaren — vor Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte eine Mediation durchführen, um die Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten ganz oder teilweise zu lösen. Die Mediation soll durch eine Person mit der Qualifikation „zertifizierter QVM-Mediator“ durchgeführt werden. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird das Mediationsverfahren nach der Mediationsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der zum Zeitpunkt der Einleitung der Mediation aktuellen Fassung durchgeführt.
- 21.3. Eine Partei, die kein Verbraucher ist, darf nur dann ein gerichtliches Verfahren einleiten, wenn sie selbst an der Auswahl des Mediators konstruktiv mitgewirkt und an der ersten Mediationssitzung teilgenommen sowie sich, gegebenenfalls im vertraulichen Einzelgespräch mit dem Mediator, zur Sache geäußert hat, oder wenn die andere Partei eine Mediation ablehnt oder (gegebenenfalls durch Unterlassen der erforderlichen Mitwirkung) verhindert.
- 21.4. Keine Partei ist gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren, zu beantragen. Auch zur Einhaltung einer der Dispositionsbefugnis der Parteien entzogenen Klagfrist, etwa § 4 Kündigungsschutzgesetz, kann Klage erhoben werden. Auch ein Antrag nach § 926 Abs. 1 ZPO, der anderen Seite eine Frist zur Erhebung der Klage in der Hauptsache zu setzen, ist nur unter den in Artikel 21.3 genannten Voraussetzungen zulässig.
- 21.5. Ob die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mediation gegeben sind, ist von den Parteien ausschließlich im Rahmen einer Mediation zu klären.
- 21.6. Soweit die Streitigkeiten im Rahmen der Mediation nicht oder nicht vollständig gelöst werden können, werden diese unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e.V. endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einer Person.
- 21.7. Mediation und Schiedsverfahren werden ausschließlich in Kleve, Niederrhein, und in deutscher Sprache durchgeführt.

TEIL B: IT-BEREICH

Teil B findet in Ergänzung von Teil A lediglich Anwendung, wenn die im Rahmen eines Vertrags von RBK zu erbringenden Dienstleistungen oder zu liefernden Produkte sich auch auf den IT-Bereich im weitesten Sinne beziehen.

§ 22 Entwicklung von Software

- 22.1. Wurden RBK bei der Vertragsschließung weder Spezifikationen noch ein Entwurf der zu entwickelnden Software zur Verfügung gestellt, vereinbaren die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen die Spezifikationen in Bezug auf die zu entwickelnde Software. RBK führt die Entwicklung der Software aufgrund der vereinbarten Spezifikation und den von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Informationen mit Sorgfalt aus, wobei die Gegenpartei die Korrektheit, Vollständigkeit und Konsistenz dieser Daten garantiert.
- 22.2. RBK ist berechtigt, jedoch ausdrücklich nicht verpflichtet, die Korrektheit, Vollständigkeit oder Konsistenz der ihr zur Verfügung gestellten Informationen zu überprüfen. Sollten ggf. Unvollkommenheiten (Informationen sind unvollständig oder unrichtig) festgestellt werden, ist RBK berechtigt, die vereinbarten Tätigkeiten auszusetzen, bis die Gegenpartei die betreffenden Unvollkommenheiten beseitigt hat.
- 22.3. Die Gegenpartei erhält ein dauerhaftes Recht zur Nutzung der Software für ihr eigenes Unternehmen bzw. ihre eigene Organisation. Der konkrete Umfang des Nutzungsrechts richtet sich nach der jeweiligen Einzelvereinbarung (Lizenzvereinbarung). Der Quellcode der Software und die für die Entwicklung der Software erstellte technische Dokumentation werden der Gegenpartei nicht zur Verfügung gestellt, vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen. Die Erteilung von Unterlizenzen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RBK unzulässig. Der Zugriff Dritter auf die Software, die Datenbank oder die Datenbankstruktur (insbesondere per Schnittstelle/API, direkter Verbindung oder Data-Warehouse) sowie manuelle Änderungen an der Datenbank bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RBK. Reverse Engineering ist nur zulässig, soweit es zur Fehlerbeseitigung oder zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen erforderlich ist. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Absatzes hat die Gegenpartei eine Vertragsstrafe in Höhe des 2-fachen (zweifachen) Verkaufspreises der betreffenden Software nach der zum Zeitpunkt des Verstoßes aktuellen Preisliste von RBK zu zahlen. RBK behält sich das Recht vor, Ersatz des tatsächlich erlittenen Schadens zu verlangen.
- 22.4. RBK liefert der Gegenpartei die zu entwickelnde Software entsprechend den schriftlich festgelegten Spezifikationen ausschließlich als ausführbares Programm, nicht im Quellcode. Eine Benutzerdokumentation wird in deutscher Sprache ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Benutzerdokumentation erlaubt einem sachkundigen, ausgebildeten Benutzer die Bedienung der Software. RBK ist lediglich dann verpflichtet, die Software für die Gegenpartei zu installieren, wenn dies vertraglich vorgesehen ist. Bei einer etwaigen Installation ist RBK nicht zur Durchführung der Datenkonversion verpflichtet, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen.
- 22.5. Wurde eine Abnahmeprüfung vereinbart, beträgt die Testperiode vierzehn (14) Tage nach der Übergabe oder — falls die Installation von RBK durchgeführt wird — nach Vollendung der Installation. Während der Testperiode ist es der Gegenpartei nicht erlaubt, die Software für produktive oder operative Zwecke zu verwenden. RBK kann jederzeit verlangen, dass die Gegenpartei mit ausreichend qualifiziertem Personal einen ordnungsgemäßen Test von ausreichendem Umfang und Tiefgang in Bezug auf die Ergebnisse (bzw. Zwischenergebnisse) der Entwicklungstätigkeiten durchführt und dass RBK über die Testergebnisse schriftlich, übersichtlich und verständlich Bericht erstattet wird.
- 22.6. Die Software gilt zwischen den Parteien in folgenden Fällen als akzeptiert:
 - (a) am ersten Tag nach der Testperiode, ausgenommen, wenn ein Testbericht im Sinne von Artikel 22.7 innerhalb der Testperiode übergeben wurde, der abnahmehindernde Mängel der Software rügt;
 - (b) falls die Gegenpartei die Software produktiv bzw. operativ einsetzt, es sei denn, dass dieser Einsatz unter Vorbehalt der nach Artikel 22.7 beschriebenen Mängel lediglich zur Vermeidung gravierender Schäden erfolgt.
- 22.7. Stellt sich bei der Durchführung einer Abnahmeprüfung heraus, dass die Software Mängel im Sinne von Artikel 22.11 enthält, informiert die Gegenpartei RBK spätestens am letzten Tag der Testperiode mit einem schriftlichen und detaillierten Testbericht über die Mängel. Mängel sind aus Sicht der Gegenpartei so zu beschreiben, dass die Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheit von der geschuldeten Beschaffenheit erkennbar ist. RBK setzt sich nach ihren besten Kräften dafür ein, die genannten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Dabei ist RBK berechtigt, vorübergehende Lösungen, Umgehungslösungen oder problemvermeidende Einschränkungen vorzunehmen. Die Testperiode wird in diesem Fall ausgesetzt, bis die Software derart geändert wurde, dass die Beschränkung beseitigt wurde.

- 22.8. Die Abnahme der Software darf ausschließlich aufgrund von abnahmehindernden Sach- oder Rechtsmängeln im Sinne von § 634 BGB verweigert werden. Aufgrund der Existenz unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Unwesentlich sind Mängel, die eine operative oder produktive Ingebrauchnahme der Software vernünftigerweise nicht verhindern.
- 22.9. Wird die Software in Phasen bzw. Teilen geliefert und getestet, berührt die Nichtabnahme einer bestimmten Phase bzw. eines bestimmten Teils eine etwaige Abnahme einer früheren Phase bzw. eines anderen Teiles nicht.
- 22.10. Wurde die Art der Fakturierung nicht ausdrücklich vereinbart, sind sämtliche Beträge, die sich auf die Entwicklung der Software beziehen, bei der Lieferung bzw. Installation der Software zu bezahlen.
- 22.11. Unter „Mängeln“ in der Software laut diesem Artikel wird jede Abweichung der tatsächlichen von der geschuldeten Beschaffenheit verstanden.

§ 23 Wartung der Software

- 23.1. Wird für die Software ein Wartungsvertrag geschlossen oder ist die Wartung in der Nutzungsgebühr der Software eingeschlossen, teilt die Gegenpartei RBK in der Software festgestellte Mängel gemäß den üblichen Verfahren von RBK detailliert mit. Nach Eingang der Meldung setzt sich RBK nach besten Kräften ein, Mängel (im Sinne von Artikel 22.8) zu beheben. RBK ist berechtigt, vorübergehende Lösungen, Umgehungslösungen oder problemvermeidende Einschränkungen in der Software vorzunehmen. Fehlen ausdrückliche Vereinbarungen diesbezüglich, installiert die Gegenpartei die korrigierte Software selbst, richtet sie ein und ändert falls erforderlich die dabei verwendeten Geräte und die Betriebsumgebung.
- 23.2. RBK garantiert nicht, dass die Software ohne Unterbrechung oder Mängel funktioniert oder dass alle Mängel behoben werden. RBK ist nicht zur Durchführung der Datenkonversion verpflichtet, vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen.
- 23.3. RBK kann die Behebungskosten gemäß ihren üblichen Preisen berechnen, falls es sich um Nutzungsfehler oder unsachgemäße Verwendung oder andere Ursachen handelt, die RBK nicht zu vertreten hat, oder falls die Software nicht von RBK, sondern von Drittpersonen geändert wurde und die Mängel auf solchen Änderungen oder einer nicht dem Vertrag entsprechenden Nutzung der Software beruhen. Die Wiederherstellung fehlerhafter oder verloren gegangener Daten gehört nicht zur Wartung.
- 23.4. Der Auftraggeber prüft Updates, neue Versionen und sonstige Änderungen der Software vor ihrer produktiven Nutzung in angemessenem Umfang in einer nicht-produktiven Umgebung. Die produktive Inbetriebnahme (Go-Live) erfolgt erst nach erfolgreicher Prüfung durch den Auftraggeber. Für Schäden, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber eine Änderung ohne vorherige angemessene Prüfung produktiv in Betrieb genommen hat, haftet RBK nicht.

§ 24 Personenbezogene Daten

- 24.1. Die Gegenpartei garantiert, dass sämtliche Anforderungen zur rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gegenpartei erfüllt sind.
- 24.2. Die vollständige Verantwortlichkeit für die rechtmäßige Verarbeitung der Daten, die unter Nutzung der Software von der Gegenpartei verarbeitet werden, übernimmt die Gegenpartei. Die Gegenpartei garantiert RBK gegenüber, dass die Daten nicht unrechtmäßig verarbeitet werden und die Verarbeitung keinerlei Rechte von Drittpersonen verletzt. Die Gegenpartei stellt RBK von jedem Anspruch von Drittpersonen — gleichgültig, aus welchem Grund — im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten durch die Gegenpartei oder der Erfüllung des Vertrags frei.
- 24.3. Die Gegenpartei hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die DS-GVO, zu beachten, vor allem die Rechte der betroffenen Personen wie zum Beispiel die Verpflichtung zur Informationserteilung, die Gewährung der Einsichtnahme und die Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten der betroffenen Personen. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung dieser Verpflichtungen hat die Gegenpartei vollständig und ausschließlich zu übernehmen. RBK ist ggf. in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DS-GVO/des BDSG (lediglich) im Auftrag der Gegenpartei (Verantwortlicher) tätig. RBK gewährt — soweit dies technisch möglich ist — ihre Mitwirkung, damit die Gegenpartei ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Die mit dieser Mitwirkung verbundenen Kosten sind in den vereinbarten Preisen und Erstattungen von RBK nicht eingeschlossen und sind von der Gegenpartei vollständig zu übernehmen.

§ 25 Wartung der Produkte

- 25.1. Der Wartungsvertrag für Geräte wird für die zwischen den Parteien vereinbarte Laufzeit geschlossen. Fehlt eine solche Vereinbarung, ist der Vertrag unbefristet. Artikel 13 dieser Bedingungen findet uneingeschränkt Anwendung.
- 25.2. Der Inhalt und Umfang der von RBK zu liefernden Wartungsdienstleistungen und die ggf. dazugehörenden Serviceniveaus werden in einem Vertrag zwischen den Parteien vereinbart. Fehlt ein solcher, ist RBK verpflichtet, sich nach besten Kräften einzusetzen, Störungen, die die Gegenpartei RBK ordnungsgemäß gemeldet hat, innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Unter Störung wird der Fall verstanden, wenn Geräte nicht oder nicht ohne Unterbrechung den von RBK schriftlich ausdrücklich bekannt gemachten Spezifikationen der Geräte entsprechen. Es handelt sich nur dann um eine Störung, wenn die Gegenpartei diese nachweisen kann und diese reproduziert werden kann.
- 25.3. Die Wartung wird während der bei RBK geltenden Arbeitstage und Arbeitsstunden durchgeführt. RBK behält sich unter anderem das Recht vor, ihre Wartungsverpflichtungen für die Zeit auszusetzen, in der am Ort, wo die Geräte aufgestellt sind, Umstände bestehen, die nach Ansicht von RBK Risiken in Bezug auf die Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitskräfte von RBK enthalten.
- 25.4. RBK registriert und erfasst sämtliche maßgeblichen Daten in Bezug auf die an den Geräten durchgeführten Tätigkeiten in ihrer Buchführung.
- 25.5. RBK verschafft der Gegenpartei auf erstes Ersuchen die Einsichtnahme in die auf diese Weise erfassten Daten.
- 25.6. Ein Ersatz von Komponenten der Hardware erfolgt, falls dies nach Ansicht von RBK notwendig ist, um Störungen zu beheben oder zu verhindern. Die ersetzten Komponenten der Hardware werden bzw. bleiben Eigentum von RBK.
- 25.7. Die Gegenpartei teilt RBK eine Störung an den Geräten unmittelbar nach deren Auftreten mit, indem sie eine detaillierte Umschreibung der Störung sendet. Die Gegenpartei ist verpflichtet, dem Personal von RBK oder von RBK bezeichneten Drittpersonen den Zugang zum Ort der Geräte zu verschaffen, alle weitere erforderliche Mitwirkung zu gewähren und RBK die Geräte für die Wartungstätigkeit zur Verfügung zu stellen.
- 25.8. Die Gegenpartei ist berechtigt, nicht von RBK gelieferte Geräte und Systeme an die der Gegenpartei verkauften Geräte anzuschließen und darauf nicht von RBK gelieferte Software zu installieren. Die Kosten der Ermittlung und der Behebung von Störungen, die sich daraus ergeben, dass nicht von RBK gelieferte Geräte angeschlossen wurden oder nicht von RBK gelieferte Software installiert wurde, hat die Gegenpartei zu übernehmen.
- 25.9. Ist es für die Wartung der Geräte nach Ansicht von RBK notwendig, dass die Verbindungen der Geräte mit anderen Systemen oder Geräten getestet werden, stellt die Gegenpartei RBK diese anderen Systeme oder Geräte sowie auch die entsprechenden Testverfahren und Informationsträger zur Verfügung.
- 25.10. Die Gegenpartei hat das Risiko des Verlustes, des Diebstahls oder der Beschädigung der Geräte während des Zeitraums zu übernehmen, in dem RBK diese für die Wartungstätigkeiten in ihrem Besitz hat. Der Gegenpartei steht es frei, dieses Risiko zu versichern. Bevor die Geräte RBK für die Wartung zur Verfügung gestellt werden, stellt die Gegenpartei sicher, dass von sämtlicher auf den Geräten gespeicherter Software und den entsprechenden Daten eine taugliche und vollständige Datensicherung erstellt wurde.
- 25.11. Tätigkeiten in Bezug auf die Ermittlung oder Behebung von Störungen, die sich aus unsachgemäßer Verwendung der Geräte oder von außen stammenden Ursachen, wie Mängeln der Kommunikationslinien oder in Bezug auf die Stromversorgung oder Verbindungen bzw. die Nutzung der Geräte, der Software oder Materialien ergeben, die nicht unter den Vertrag fallen, gehören nicht zu den vertraglichen Verpflichtungen von RBK und werden der Gegenpartei zu den üblichen Preisen gesondert in Rechnung gestellt.

§ 26 Gewährleistung

- 26.1. Während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach der Abnahme der Software führt RBK Behebungsarbeiten durch, falls es sich um einen Sach- oder Rechtsmangel im Sinne von Artikel 22.8 handelt.
- 26.2. Während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach der Lieferung der Geräte oder anderer Produkte führt RBK Reparaturarbeiten durch, falls es sich um einen Sach- oder Rechtsmangel handelt.
- 26.3. Artikel 10 dieser Bedingungen findet uneingeschränkt auf die Meldung von Beanstandungen in Bezug auf die Gewährleistung Anwendung.
- 26.4. Für Wartungstätigkeiten an Geräten, Produkten oder Software aufgrund eines Wartungsvertrags gilt eine Gewährleistungsfrist von zwölf (12) Monaten für die zu ersetzenden Bestandteile. Sämtliche Bestandteile der Geräte, die aufgrund der Garantie ersetzt werden, werden Eigentum von RBK.

- 26.5. RBK garantiert nicht, dass die Software bzw. die Geräte ohne Unterbrechung oder Mängel funktionieren oder dass alle Mängel behoben werden. Sämtliche Bestandteile der Geräte, die aufgrund der Garantie ersetzt werden, werden Eigentum von RBK. Es gilt ausschließlich die Gewährleistung für Sach- oder Rechtsmängel.
- 26.6. Mängel aufgrund unsachgemäßer Verwendung von Produkten, Geräten und Software oder von der Gegenpartei zu vertretenden Ursachen, insbesondere Veränderungen der Produkte, fallen nicht unter die Gewährleistung. RBK ist berechtigt, Kosten für Reparaturarbeiten in Rechnung zu stellen, falls sich während der Arbeiten herausstellt, dass sie nicht unter die Garantie fallen, RBK auf diesen Umstand hinweist und die Gegenpartei die Fortsetzung der Arbeiten von RBK wünscht.